

Straßenverkehrsbehörde / Straßenbaubehörde

Markt Ruhmannsfelden
Am Rathaus 1
94239 Ruhmannsfelden

PLZ, Ort, Datum
94239 Ruhmannsfelden 27.03.2025

Sachbearbeiter/in
Frau Thiemann
Telefon, Durchwahl (Nbst.)
09929 9401-16

Telefax
09929 9401-40
Zimmer-Nr.
EG 06

Aktenzeichen (Bitte immer angeben!)
12-1402/Th/14-2025

Kollmer Bohr und Tiefbau GmbH
Kapellenweg 1
94256 Drachselsried / Grafenried

Anordnung einer Verkehrsbeschränkung
zur Durchführung von Arbeiten im Straßenraum gem.

§ 45 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1, § 45 Abs. 2 Satz 1
§ 44 Abs. 1 Satz 1 StVO und 2 StVO

Zum Antrag vom 27.03.2025

Die oben genannte Behörde erlässt folgende Anordnung

Anlagen

Regelplan/-pläne

1. Die (StraßenKlasse, Straßen-Nr., Straßenname)

Schulstraße

bei km/ von km - km / bei Haus-Nr./ von Haus-Nr. zu Haus-Nr.
bei Hausnummer 37

Dauer der Maßnahme

wird vom / am 31.03.2025 bis zur Beendigung am

längstens bis 09.05.2025

für den Fahrzeugverkehr

vollständig

halbseitig

teilweise

für den Fußgängerverkehr im Gehwegbereich

vollständig

halbseitig

teilweise

für den Fahrradverkehr im Radwegbereich

vollständig

halbseitig

teilweise

gesperrt.

Grund der Sperrung

Tiefbauarbeiten für die Telekom / Anschluss Schulstraße 37

2. Die Sicherung bzw. Regelung des Verkehrs hat nach

Beschilderungsplan

Regelplan

Nr. BII/9 vom 27.03.2025 zu erfolgen. Diese(r) sind / ist Bestandteil dieser Anordnung

3. Der Verkehr wird umgeleitet über
nicht erforderlich

Der Anliegerverkehr ist zugelassen bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Eine ordnungsgemäße Absicherung und Kennzeichnung des Baustellenbereichs ist vorzunehmen. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße Sicherung zu gewährleisten. Die notwendige Sondernutzungserlaubnis gem. Art. 18 BayStrWG gilt hiermit auch als erteilt.

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam

Verantwortlicher Bauleiter, (Name, Vorname, Anschrift)

Frau Hafner

Telefon dienstlich

Telefon privat

0151-19190027

6. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 und 4 der Gebührenverordnung für Maßnahmen
im Straßenverkehr in Verbindung mit dem Gebührentarif.

| Gebührenfestsetzung: | Gebühren für diese Anordnung | Auslagen | Gesamtbetrag |
|--|------------------------------|----------------------------------|-----------------|
| 77,00 EUR | 5,00 EUR | 82,00 EUR | |
| Bankinstitut Sparkasse Regen-Viechtach | | IBAN DE98 7415 1450 0240 2026 06 | BIC BYLADEM1REG |

Die weiteren Anordnungen auf der Rückseite sind zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

Unterschrift


Troiber
Erster Bürgermeister

Verteiler

Antragsteller
 PI Viechtach
 LRA Regen

Bauhof/FFW
 Bekanntmachung
 Kasse
 Entwurf/Kostenverzeichnis

Weitere Anordnungen:

1. Die Anordnung sowie der Regelplan bzw. Beschilderungs-/Umleitungsplan sind auf der Baustelle bereitzuhalten und der Polizei, der Straßenverkehrs- bzw. Straßenbaubehörde auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Verkehrszeichen sind gut sichtbar, etwa im rechten Winkel zur Straßenachse und soweit nicht anders vorgeschrieben ist, an der rechten Straßenseite aufzustellen. Hierbei ist folgendes zu beachten:
 2. 1 Lichtraum
Verkehrszeichen sind innerorts in der Regel 0,50 m (mindestens 0,30 m), außerorts in der Regel 1,50 m vom Fahrbahnrand entfernt aufzustellen. Der lichte Abstand zwischen Fahrstreifen- bzw. Fahrbahnbegrenzung und der Kante von Leitbaken soll 0,25 m betragen. Sind innerorts keine Geh-/Radwege, Seitenstreifen oder Nebenanlagen vorhanden oder werden diese durch die Aufstellung von Verkehrszeichen unter die Mindestbreite eingeeengt, ist im Ausnahmefall die Aufstellung unmittelbar am rechten Rand des Fahrstreifens zulässig. Aus Sicherheitsgründen dürfen dann maximal zwei Fußplatten übereinander verwendet und die Fahrstreifen dadurch nur bis zur Mindestbreite eingeeengt werden. Können diese Bedingungen wegen der erforderlichen Standsicherheit oder den räumlichen Verhältnissen nicht eingehalten werden, sind diese Verkehrsschilder wie eine Arbeitsstelle zu sichern.
 - 2.2 Mindesthöhe
Die Mindesthöhe zwischen Unterkante Verkehrsschild und Boden beträgt in der Regel
- 2,00 m außerhalb der Fahrbahn und über Gehwegen;
- 2,20 m über Radwegen.
Soweit die Schilder nicht im Bereich von Geh- und Radwegen aufgestellt werden, kann die Aufstellhöhe bei Arbeitsstellen auf folgende Mindestwerte reduziert werden:
- 1,50 m innerorts (z.B. auf Mittelinseinen, Grünstreifen, Parkstreifen oder abgesperrten Fahrbahnteilen);
- 1,50 m außerorts bei mehrstreifigen Straßen, -0,60 m außerorts bei zweistreifigen Straßen sowie bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer.
 3. Alle Gefahrenzeichen, Vorschriftenzeichen, Zusatzschilder und Verkehrseinrichtungen müssen voll reflektieren. Die Verkehrszeichen müssen auf der Rückseite das RAL-Gütezeichen tragen. Verkehrseinrichtungen müssen den jeweils geltenden technischen Anforderungen entsprechen (TLLeitkegel, TL-Warnleuchten).
 4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen. Dieser Anordnung entgegenstehende, bereits bestehende Verkehrszeichen, sind abzudecken und nach Beendigung der Vorarbeiten und Auflösung der Baustelle wieder aufzudecken. Früher angebrachte Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, die wegen der Arbeiten entfernt werden mußten, sind nach Beendigung der Arbeiten an gleicher Stelle wieder anzubringen.
 5. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
 6. Sind Lichtzeichenanlagen angeordnet, so sollen diese sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot- oder gelbes Blinklicht zu zeigen und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll 3 Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 7. Am Steuergerät der Lichtzeichenanlage ist eine Information über den jeweils zuständigen Stördienst und dessen Telefonnummer anzubringen.
 8. Ändert sich während der Arbeiten die Wetterlage (z.B. durch Regen oder Frost) und müssen die Arbeiten für einen längeren Zeitraum unterbrochen werden, ist die Straßenverkehrsbehörde zu unterrichten.
 9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist umgehend an die Straßenverkehrsbehörde zu melden.

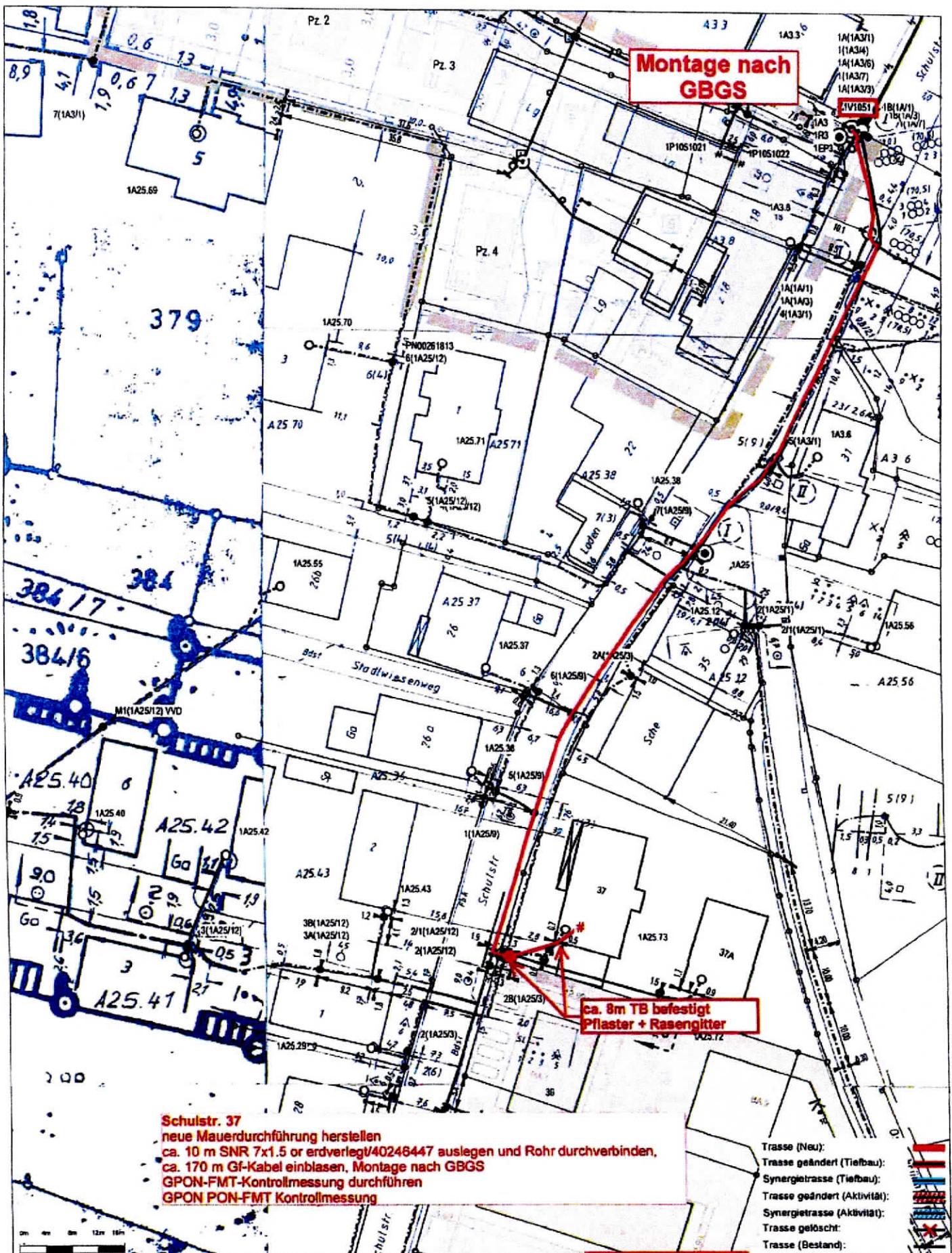
Hinweise:

1. Gemäß § 49 Abs. 4 Nr. 3 kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit Arbeiten beginnt, ohne vorher entsprechende Anordnungen eingeholt zu haben, diese Anordnungen nicht befolgt oder gegebenenfalls Lichtzeichenanlagen nicht bedient.
2. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO sind die genannten Anordnungen zu befolgen und die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
3. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (§ 5 b Abs. 2 Buchstabe d StVG).
4. Der Bauunternehmer haftet für alle Unfälle, die auf eine nicht vorschriftsmäßige Beschilderung der gesperrten Straße sowie auf eine nicht ordnungsgemäße Absperrung der Baustelle und unzureichende Beleuchtung der Verkehrszeichen und Absperrvorrichtungen zurückzuführen sind.
5. Wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit von der Polizei für einen vorübergehenden Zeitraum Weisungen erteilt werden, so sind diese zu befolgen.
6. Als besondere Warneinrichtung für Blinde sind im Bereich von Aufgrabungen auf oder neben Gehwegen und Notwegen unter den Absperrschanzen in der Regel zusätzlich Tastleisten anzubringen. Die Tastleiste ist entsprechend einer Absperrschanke von 100 mm zu gestalten. Ihre Unterkante (bei rohrförmiger Ausbildung die Mitte des Rohrquerschnitts) darf nicht höher als 150 +/- 5 mm angebracht werden.
7. Seit dem 01.07.1994 dürfen nur noch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit den neuen Symbolen (§ 53 StVO) aufgestellt werden. Soweit nach diesem Zeitpunkt ein Verkehrszeichen mit den alten Symbolen aufgestellt wird, wird dessen Gültigkeit dann nicht beeinflußt, wenn die graphische Gestaltung nur unwesentlich von den Verkehrszeichen mit den neuen Symbolen abweicht.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

- 1) Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
- 2) Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
- 3) Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.
- 4) Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
- 5) Aufgrabungen größerer Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
- 6) Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

| | | | | |
|--|--|--|--|---|
| | | | | Regelplan B II/9 |
| | | | | Sperrung des Gehweges Notweg über Fahrbahn geführt Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung (bei Seitenstreifen analog) |
| | | | | Querabsperrung zur Fahrbahn durch doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte und doppelseitigem Absperrschrangengitter mit mindestens drei doppelseitigen gelben Warnleuchten |
| | | | | Längsabsperrung zur Fahrbahn durch doppelseitige Leitbaken Abstand max. 9 m |
| | | | | Querabsperrung zum Gehweg durch Absperrschrangengitter |
| | | | | Längsabsperrung zum Gehweg durch Absperrschrangengitter Warnleuchten gemäß Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2 |
| | | | | Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten |
| | | | | 1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2 |
| | | | | 2) [] zusätzlich Absperrschrangengitter am Gehweg gegenüber |
| | | | | [] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet |
| | | | | 3) [] Podest und Rollstuhlrampen vorhanden <i>Podest und Rollstuhlrampen sind Voraussetzung für die Anordnung dieses Plans, wenn die Bordsteinhöhe mehr als 3 cm beträgt.</i> |
| | | | | 4) Außerhalb eines geschwindigkeitsreduzierten Bereiches – Z 121 bei 30–50 m – Z 123 bei 50–70 m |
| | | | | 05.21 |



| ATM-Bez.: PTI12 Schulstr. 37 | B-Fa. PTI REALISIERUNG | SM-Nr.: 210475795 |
|------------------------------|----------------------------|-------------------|
| | Günther Neumeyer, PTI12 | Maßstab: 1:500 |
| ----- | Datum: 07.01.2025 | Blatt: 1 |

